

Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Soziologie an der Universität Potsdam

Vom 26. Februar 2020

Der Fakultätsrat der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam hat auf der Grundlage der Grundlage der §§ 19 Abs. 1 und 2, 22 sowie 72 Abs. 2 Nr. 2 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 28. April 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 18]),], zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 20], S.3), in Verbindung mit der Verordnung über die Gestaltung von Prüfungsordnungen zur Gewährleistung der Gleichwertigkeit von Studium, Prüfungen und Abschlüssen (Hochschulprüfungsverordnung - HSPV) vom 4. März 2015 (GVBl.II/15, [Nr. 12]), i.V.m. der Verordnung zur Regelung der Studienakkreditierung (Studienakkreditierungsverordnung - StudAkkV) vom 28. Oktober 2019 (GVBl.II/19, [Nr. 90]) und mit Art. 21 Abs. 2 Nr. 1 der Grundordnung der Universität Potsdam (GrundO) vom 17. Dezember 2009 (AmBek. UP Nr. 4/2010 S. 60) in der Fassung der Fünften Satzung zur Änderung der Grundordnung der Universität Potsdam (GrundO) vom 21. Februar 2018 (AmBek. UP Nr. 11/2018 S. 634) und § 1 Abs. 2 der Neufassung der allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die nicht lehramtsbezogenen Bachelor- und Masterstudiengänge an der Universität Potsdam vom 30. Januar 2013 (BAMA-O) (AmBek. UP Nr. 3/2013 S. 35), zuletzt geändert am 18. April 2018 (AmBek. UP Nr. 6/2018 S. 370), am 26. Februar 2020 folgende Studien- und Prüfungsordnung als Satzung beschlossen.¹

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Art und Dauer des Studiums
- § 3 Ziele des Studiengangs
- § 4 Teilzeitstudium
- § 5 Abschlussgrad
- § 6 Besondere Prüfungsbestimmungen
- § 7 Inhalt des Masterstudiums
- § 8 Masterarbeit
- § 9 Auslandsaufenthalte
- § 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsvorschriften

Anhang 1: Modulkatalog

Anhang 2: Exemplarische Studienverlaufspläne

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die Ordnung gilt für den konsekutiven Masterstudiengang Soziologie an der Universität Potsdam und ergänzt als fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung die Regelungen der BAMA-O.

(2) Bei Widersprüchen zwischen dieser Ordnung und der BAMA-O gehen die Bestimmungen der BAMA-O den Bestimmungen dieser Ordnung vor.

§ 2 Art und Dauer des Studiums

Das konsekutive Masterstudium im Studiengang Soziologie wird an der Universität Potsdam als Ein-Fach-Studium mit einer Regelstudienzeit (Vollzeitstudium) von 4 Semestern und 120 Leistungspunkten angeboten.

§ 3 Ziele des Studiengangs

(1) Der konsekutive und forschungsorientierte Masterstudiengang Soziologie zielt auf die Profilierung der wissenschaftlichen Qualifikation der Studierenden, die ihre fachlichen und über das Fach hinausreichenden Fähigkeiten in theoretischer, methodologischer sowie methodischer Hinsicht wesentlich erweitert. Sie werden damit in die Lage versetzt, komplexe Problemstellungen der Soziologie (Strukturen und Dynamiken moderner Gesellschaften, deren organisationale Verfasstheit, ihre Ungleichheits- und Geschlechterverhältnisse etc.) theoretisch reflektiert und unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden selbst zu analysieren.

(2) Der Masterstudiengang zielt deshalb darauf ab, die Studierenden zur Entwicklung und Anwendung eigener (Forschungs-)Ideen zu befähigen und zu ermuntern. Auf der Grundlage der Vermittlung klassischer und aktueller Theorien sowie quantitativer und qualitativer Forschungsmethoden geschieht das insbesondere in Lehrforschungsprojekten, in denen forschungs- und anwendungsorientierte Projekte eigenständig durchgeführt werden.

(3) Diese Förderung selbstständigen forschungsorientierten Lernens generiert bei den Studierenden ein detailliertes und kritisch reflektierendes Wissen in einer Vielzahl soziologischer Felder und Bereiche; zugleich lernen sie, wissenschaftliche Sachverhalte sowohl gegenüber Fachvertretern wie Laien verständlich und nachvollziehbar darzustellen und so in einen Diskurs über Inhalte, Theorien, Methoden und die Validität wissenschaftlicher Ergebnisse einzutreten.

(4) Die Studierenden können ihr erworbenes Wissen und ihre erlernten Fähigkeiten in unterschiedlichen, auch ihnen bisher unbekanntem, sozialen Bereichen einsetzen. Sie erwerben im

¹ Genehmigt durch den Präsidenten der Universität Potsdam am 27. März 2020.

Studium die Kompetenz, sich in inter- und multi-disziplinären Kontexten zu bewegen und zu kooperieren. Das Masterstudium befähigt damit nicht nur zu autonomem Handeln auch angesichts neuer Anforderungen, vielmehr erwerben die Studierenden in ihm insbesondere Kompetenzen wie „Entscheidungsfähigkeit“ und „Reflexionsfähigkeit“ im Hinblick darauf, soziologisch relevante Sachverhalte zu analysieren, aus verschiedenen Perspektiven zu betrachten, um dann unter Heranziehung ihrer erworbenen theoretischen und methodischen Kenntnisse, wissenschaftlich sinnvolle Entscheidungen zu treffen.

(5) Der Abschluss des Masterstudiengangs Soziologie qualifiziert Absolventinnen und Absolventen für Tätigkeiten in den Sektoren Bildung und Forschung, in Verbänden und Parteien, in Non-Government- und Non-Profit-Organisationen, in öffentlichen Verwaltungen und privaten Wirtschaftsunternehmen, in sozialstaatlichen Einrichtungen, im Bereich des Kulturmanagements oder in den Medien. Die Forschungsorientierung des Studiengangs ermöglicht darüber hinaus neben der Aufnahme eines Promotionsstudiums auch die Aufnahme von Tätigkeiten an Universitäten und Hochschulen in Forschung und Lehre sowie in sozialwissenschaftlichen Forschungseinrichtungen.

§ 4 Teilzeitstudium

Der Masterstudiengang Soziologie ist Teilzeit geeignet. Ein Teilzeitstudium setzt die Beratung bei der Fachstudienberatung voraus, mit dem Ziel, einen individuellen Studienplan zu erstellen. Ein Nachweis über die Beratung ist dem Antrag auf Teilzeitstudium nach § 3 der Ordnung zur Regelung des Teilzeitstudiums an der Universität Potsdam (Teilzeitordnung) beizulegen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Teilzeitordnung.

§ 5 Abschlussgrad

Nach Erwerb der erforderlichen Leistungspunkte und nach Vorlage der Graduierungsvoraussetzungen verleiht die Universität Potsdam durch die Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät den Grad eines „Master of Arts“, („M.A.“).

§ 6 Besondere Prüfungsbestimmungen

Studierende des Masterstudiengangs können maximal einen Freiversuch für nicht-bestandene Modulprüfungen in Anspruch nehmen. Im Übrigen gilt § 13 BAMA-O.

§ 7 Inhalt des Masterstudiums

(1) Im Masterstudium Soziologie sind die folgenden Module zu belegen:

MA Soziologie	
Modultitel	LP
Pflichtbereich (36 LP)	
Es sind alle Module zu belegen.	
Methoden der empirischen Sozialforschung	12
Soziologische Theorie	12
Lehrforschungsprojekt	12
Vertiefungsbereich (36 LP)	
Es sind drei Module im Umfang von 12 LP zu belegen.	
Angewandte empirische Sozialforschung	12
Geschlecht, Arbeit, Wissen	12
Institutionen, Organisationen, Betrieb	12
Politische Soziologie	12
Soziale Differenzierung, Ungleichheit, Migration	12
Profilierungsbereich (24 LP)	
Es sind zwei Module im Umfang von 12 LP oder zwei Module im Umfang von 6 LP und ein Modul im Umfang von 12 LP oder vier Module im Umfang von 6 LP zu belegen.	
Spezialisierungsmodul	12
Praktikumsmodul	12
Auslandsmodul	12
Political Economics I: Methods	6
Political Economics II: Applications	6
Urban Economics I: Methods	6
Urban Economics II: Applications	6
Normative und konstruktive Politische Theorie	12
Empirische politische Theorie und vergleichende Politikwissenschaft	12
Electronic Government - Grundlagen, Anwendungen, Herausforderungen und Lösungsansätze	12
Management im öffentlichen Sektor	12
Forschungsmodul Philosophische Anthropologie und Philosophie des Geistes 1	12
Forschungsmodul Philosophische Anthropologie und Philosophie des Geistes 2	12
Philosophie Interdisziplinär	12
Abschlussbereich (24 LP)	
Masterarbeit	24
Mastercolloquium (fakultativ)	
Summe	120

(2) Die Lehrsprache im Studiengang Soziologie ist Deutsch. In Wahlpflichtmodulen kann die Lehrsprache Englisch sein. Die Lehrsprache wird in diesen Fällen spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit bekannt gegeben. Die Beendigung des Studiums ohne die englische Lehrsprache ist möglich.

(3) Näheres zu den Modulen in Absatz 1 regelt der Modulkatalog in Anhang 1 zu dieser Ordnung.

(4) Exemplarische Studienverlaufspläne für das Masterstudium im Studiengang Soziologie sind im Anhang 2 zu dieser Ordnung aufgeführt.

Absatz 3 noch nach der zuvor erlassenen Ordnung studieren, werden von Amts wegen in die neue fachspezifische Ordnung überführt.

§ 8 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit umfasst inklusive der Disputation 24 Leistungspunkte.

(2) Sobald die bzw. der Studierende mindestens 72 Leistungspunkte erworben hat, hat die bzw. der Studierende Anspruch auf die unverzügliche Vergabe eines Themas für die Masterarbeit.

§ 9 Auslandsaufenthalte

(1) Studierenden, die nicht bereits in ihrem Bachelorstudium ein Semester an einer Hochschule im Ausland absolviert haben, wird ein Studienaufenthalt im Ausland im dritten Semester empfohlen.

(2) Studierende, die einen Aufenthalt an einer Hochschule im Ausland absolvieren möchten, wird empfohlen, das Auslandsmodul zu belegen und eine Anerkennung über die dort in den Modulbeschreibungen verankerten Kompetenzen anzustreben. Auch bei Auslandsmodulen muss vor dem Auslandsaufenthalt ein Learning Agreement mit dem Prüfungsausschuss abgeschlossen werden (siehe § 10 Abs. 1). BAMA-O § 16 bleibt unberührt.

§ 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsvorschriften

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

(2) Diese Ordnung gilt für alle Studierenden, die nach dem Inkrafttreten dieser Ordnung an der Universität Potsdam in den Masterstudiengang Soziologie immatrikuliert werden.

(3) Die fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Soziologie an der Universität Potsdam vom 13. November 2013 (AmBek. UP Nr. 16/2014 S. 1221) tritt am 30. September 2024 außer Kraft.

(4) Studierende, die bei Inkrafttreten der fachspezifischen Ordnung nach Absatz 1 noch nach der fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Soziologie an der Universität Potsdam vom 13. November 2013 studieren, können auf Antrag bis ein Jahr nach dem Inkrafttreten nach Absatz 1 in diese Ordnung wechseln. Bisherige Leistungen werden entsprechend den Bestimmungen des § 16 BAMA-O übertragen. Studierende, die nach Ablauf der Frist nach

Anhang 1: Modulkatalog

Die Beschreibungen der in § 7 Abs. 1 sowie in der folgenden Tabelle aufgeführten Module des Studiengangs regelt die Satzung für den Modulkatalog der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Universität Potsdam (MK WiSo). Ergänzende Regelungen bzw. Abweichungen von den Regelungen der MK WiSo sind der folgenden Tabelle zu entnehmen.

Modul-Nr.	Modultitel	PM/ WPM	LP	Zugangsvoraussetzung
MPMSOZ10	Methoden der empirischen Sozialforschung	PM	12	siehe MK WiSo
MPMSOZ20	Soziologische Theorie	PM	12	siehe MK WiSo
MPMSOZ35	Lehrforschungsprojekt	PM	12	siehe MK WiSo
MWMSOZ40	Geschlecht, Arbeit, Wissen	WPM	12	siehe MK WiSo
MWMSOZ50	Institutionen, Organisationen, Betrieb	WPM	12	siehe MK WiSo
MWMSOZ60	Soziale Differenzierung, Ungleichheit, Migration	WPM	12	siehe MK WiSo
MWMSOZ10	Angewandte empirische Sozialforschung	WPM	12	siehe MK WiSo
MWMSOZ20	Politische Soziologie	WPM	12	siehe MK WiSo
MWMSOZ70	Spezialisierungsmodul	WPM	12	siehe MK WiSo
MPMSOZ80	Praktikumsmodul	WPM	12	siehe MK WiSo
MAMSOZ90	Auslandsmodul	WPM	12	siehe MK WiSo
MA-P-110	Political Economics I: Methods	WPM	6	Vorkenntnisse in Advanced Microeconomics und Microeconomics werden dringend empfohlen.
MA-P-120	Political Economics II: Applications	WPM	6	Vorkenntnisse in Advanced Microeconomics und Microeconomics werden dringend empfohlen.
MA-P-210	Urban Economics I: Methods	WPM	6	Vorkenntnisse in Advanced Microeconomics und Microeconomics werden dringend empfohlen.
MA-P-220	Urban Economics II: Applications	WPM	6	Vorkenntnisse in Advanced Microeconomics und Microeconomics werden dringend empfohlen.
MGMPUV100	Normative und konstruktive Politische Theorie	WPM	12	siehe MK WiSo
MGMPUV200	Empirische politische Theorie und vergleichende Politikwissenschaft	WPM	12	Vorkenntnisse in vergleichender Politikwissenschaft werden dringend empfohlen.
MWMWIF100	Electronic Government - Grundlagen, Anwendungen, Herausforderungen und Lösungsansätze	WPM	12	siehe MK WiSo
MWMBWL100	Management im öffentlichen Sektor	WPM	12	siehe MK WiSo

Module aus dem Fach Philosophie

Die Beschreibungen der in § 7 Abs. 1 sowie in der folgenden Tabelle aufgeführten Module des Studiengangs regelt die Satzung für den Modulkatalog der Philosophischen Fakultät (MK PhilFak) zur Ergänzung der Bachelor- und Masterstudiengänge an der Universität Potsdam. Ergänzende Regelungen bzw. Abweichungen von den Regelungen sind der folgenden Tabelle zu entnehmen.

Modul-Nr.	Modultitel	PM/ WPM	LP	Zugangsvoraussetzung
PHI_MA_012	Forschungsmodul Philosophische Anthropologie und Philosophie des Geistes 1	WPM	12	siehe MK PhilFak
PHI_MA_013	Forschungsmodul Philosophische Anthropologie und Philosophie des Geistes 2	WPM	12	siehe MK PhilFak
PHI_MA_014	Philosophie Interdisziplinär	WPM	12	siehe MK PhilFak

Anhang 2: Exemplarische Studienverlaufspläne

Beginn im Wintersemester

Modul-Nr.	Modulbezeichnung	Semester				Σ LP
		1. WiSe	2. SoSe	3. WiSe	4. SoSe	
Pflichtbereich (36 LP)						
MPMSOZ10	Methoden der empirischen Sozialforschung	12				12
MPMSOZ20	Soziologische Theorie		12			12
MPMSOZ35	Lehrforschungsprojekt			12		12
Vertiefungsbereich (36 LP). Es sind drei Module à 12 LP zu wählen.						
MWMSOZ40	Geschlecht, Arbeit, Wissen	<12>*				
MWMSOZ50	Institutionen, Organisationen, Betrieb	<12>*				
MWMSOZ60	Soziale Differenzierung, Ungleichheit, Migration	<12>*				
MWMSOZ10	Angewandte empirische Sozialforschung		<12*>			12
MWMSOZ20	Politische Soziologie		<12*>			12
Profilierungsbereich (24 LP). Es sind zwei Module à 12 LP zu wählen.						
MWMSOZ70	Spezialisierungsmodul			<12>		12
MPMSOZ80	Praktikumsmodul			<12>		12
MAMSOZ90	Auslandsmodul			<12>		12
MA-P-110	Political Economics I: Methods				<6>**	
MA-P-120	Political Economics II: Applications				<6>**	
MA-P-210	Urban Economics I: Methods			<6>**		
MA-P-220	Urban Economics II: Applications			<6>**		
MGMPUV100	Normative und konstruktive Politische Theorie			<12>		12
MGMPUV200	Empirische politische Theorie und vergleichende Politikwissenschaft			<12>		12
MWMMWIF100	Electronic Government - Grundlagen, Anwendungen, Herausforderungen und Lösungsansätze			<12>		12
MWMBWL100	Management im öffentlichen Sektor			<12>		12
PHI_MA_012	Forschungsmodul Philosophische Anthropologie und Philosophie des Geistes 1			<12>		12
PHI_MA_013	Forschungsmodul Philosophische Anthropologie und Philosophie des Geistes 2			<12>		12
PHI_MA_014	Philosophie Interdisziplinär				<12>	12

Masterarbeit (24 LP)					
Masterarbeit				24	24
Mastercolloquium (fakultativ)					
Summe	30	30	30	30	120

* Die Wahlpflichtmodule umfassen 12 LP. Jedes Wahlpflichtmodul setzt sich aus zwei Seminaren mit je 2 SWS zusammen. Den Studierenden wird empfohlen, die Module des Wahlpflichtbereichs innerhalb eines Semesters und/oder innerhalb von zwei Semestern (d.h. im 1. und 2. oder 2. und 3. Semester) abzuschließen. Da die Module des Wahlpflichtbereichs in jedem Semester angeboten werden, besteht größtmögliche Wahlfreiheit.

** Es wird empfohlen die jeweils zusammenhängenden Module I und II innerhalb eines Semesters zu belegen.

Beginn im Sommersemester

Modul-Nr.	Modulbezeichnung	Semester				Σ LP
		1. SoSe	2. WiSe	3. SoSe	4. WiSe	
Pflichtbereich (36 LP)						
MPMSOZ10	Methoden der empirischen Sozialforschung		12			12
MPMSOZ20	Soziologische Theorie		12			12
MPMSOZ35	Lehrforschungsprojekt			12		12
Vertiefungsbereich (36 LP). Es sind drei Module à 12 LP zu wählen.						
MWMSOZ40	Geschlecht, Arbeit, Wissen		<12>*			12
MWMSOZ50	Institutionen, Organisationen, Betrieb		<12>*			12
MWMSOZ60	Soziale Differenzierung, Ungleichheit, Migration		<12>*			12
MWMSOZ10	Angewandte empirische Sozialforschung			<12* >		12
MWMSOZ20	Politische Soziologie			<12*>		12
Profilierungsbereich (24 LP). Es sind zwei Module à 12 LP zu wählen.						
MWMSOZ70	Spezialisierungsmodul			<12>		12
MPMSOZ80	Praktikumsmodul			<12>		12
MAMSOZ90	Auslandsmodul			<12>		12
MA-P-110	Political Economics I: Methods			<6>**		6
MA-P-120	Political Economics II: Applications			<6>**		6
MA-P-210	Urban Economics I: Methods		<6>**			6
MA-P-220	Urban Economics II: Applications		<6>**			6
MGMPUV100	Normative und konstruktive Politische Theorie			<12>		12
MGMPUV200	Empirische politische Theorie und vergleichende Politikwissenschaft			<12>		12
MWMIWIF100	Electronic Government - Grundlagen, Anwendungen, Herausforderungen und Lösungsansätze			<12>		12
MWMBWL100	Management im öffentlichen Sektor			<12>		12
PHI_MA_012	Forschungsmodul Philosophische Anthropologie und Philosophie des Geistes 1			<12>		12
PHI_MA_013	Forschungsmodul Philosophische Anthropologie und Philosophie des Geistes 2			<12>		12
PHI_MA_014	Philosophie Interdisziplinär			<12>		12
Masterarbeit (24 LP)						
Masterarbeit					24	24
Mastercolloquium (fakultativ)						
Summe	30	30	30	30	30	120

* Die Wahlpflichtmodule umfassen 12 LP. Jedes Wahlpflichtmodul setzt sich aus zwei Seminaren mit je 2 SWS zusammen. Den Studierenden wird empfohlen, die Module des Wahlpflichtbereichs innerhalb eines Semesters und/oder innerhalb von zwei Semestern (d.h. im 1. und 2. oder 2. und 3. Semester) abzuschließen. Da die Module des Wahlpflichtbereichs in jedem Semester angeboten werden, besteht größtmögliche Wahlfreiheit.

** Es wird empfohlen die jeweils zusammenhängenden Module I und II innerhalb eines Semesters zu belegen.